

KINDERTAGES- PFLEGE

INFORMATIONEN RUND UM DIE
TAGESBETREUUNG VON KINDERN



LANDKREIS HEILBRONN

VORWORT

Unter der **Kindertagespflege** ist die **Betreuung eines Kindes**, entweder stundenweise oder ganztags, mit den dazugehörigen, altersentsprechenden Aufgaben zu verstehen.

Diese Infobroschüre soll Ihnen bei der Entscheidung, ob Sie Tagespflegeperson werden wollen, helfen und ein nützlicher Begleiter während der Kinderbetreuung in einer Tagespflege sein.

Sie gibt Ihnen wichtige Informationen und Anregungen für diese neue Aufgabe.

INHALT

Vorwort _____	2
Grundlagen der Kindertagespflege _____	4
Formen der Kindertagespflege _____	7
Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einer Tagespflegeperson _____	8
Erwartungen an die Tagespflegeperson _____	9
Auswirkung der Tagespflege auf das Kind _____	11
Bewerbung, Qualifizierung und Überprüfung als Tagespflegeperson _____	12
Vermittlung _____	13
Rechtliche Situation _____	14
Schlusswort _____	18

GRUNDLAGEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Es gibt viele Kinder, die stundenweise, einen halben oder ganzen Tag eine Betreuung brauchen. Insbesondere ist eine Tagesbetreuung dann erforderlich, wenn die Eltern berufstätig sind, sich in der Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit befinden.

Kindertagespflege heißt, dass das Kind in der Regel an den Wochentagen morgens zu der Tagespflegeperson gebracht und abends geholt wird oder nur am Vormittag bzw. am Nachmittag oder einzelnen Tagen eine Betreuung braucht. So stellt die Tagespflege eine Alternative zu anderen Betreuungsformen dar.

Tagespflege wird in **§§ 22-24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)** geregelt.

Die Aufgabe der Kinderbetreuung umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrags. Gerade bei der Tagespflege ist der Erziehungsprozess ein in den Alltag integrierter Vorgang. Der Ablauf eines Familienalltags im überschaubaren, sinnvoll geordneten Rahmen ermöglicht dem Kind eine Fülle unterschiedlicher Erfahrungen. Immer häufiger wachsen Kinder ohne Geschwister, in Ein-Eltern-Familien, in enger werdenden Wohnumfeldern und mit weniger Nachbarkindern auf.

Qualifizierte Tagespflege bietet hier eine Erweiterung des familiären Umfelds, soziales Lernen und individuelle Anregung und Unterstützung.

Tagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder.

Laut § 7 SGB VIII ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Insbesondere in der Zeit vor der Aufnahme in den Kindergarten (0-3 Jahre) und als Ergänzung zum Besuch des Kindergartens und der Schule (3-14 Jahre) stellt die Tagespflege oftmals ein unverzichtbares Betreuungsangebot dar.

Ziel der Kindertagespflege als besonders flexible Möglichkeit der Kinderbetreuung ist deshalb auch, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Pflichten zu unterstützen.

Ohne das Wohl des Kindes aus den Augen zu verlieren, bietet Tagespflege zeitliche Flexibilität, die es auch erziehungsverantwortlichen Eltern oder Elternteilen mit unregelmäßiger oder ungünstiger Arbeitszeit ermöglicht, ihre Berufstätigkeit auszuüben. Für Kinder aller Altersstufen kann somit in der Regel ein maßgeschneidertes Betreuungsarrangement gefunden werden.

Die Finanzierung der Kindertagespflege liegt grundsätzlich in der Verantwortung der sorgeberechtigten Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kindertagespflege vom Jugendamt gefördert werden.

Die Betreuungssätze lehnen sich an die Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) an.

Die Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Heilbronn Fachdienst Kindertagesbetreuung bieten neben der Qualifizierung und Überprüfung von Tagespflegepersonen und Vermittlung von Tagespflegekindern auch Beratung an.

Auch nach dem Beginn des Pflegeverhältnisses hat die Tagespflegeperson Anspruch auf Beratung. Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes stehen der Tagespflegeperson in allen pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Hierbei kann es sich sowohl um Themen aus dem Alltag, wie auch der Krisenintervention und Problembewältigung im Hinblick auf das Tagespflegeverhältnis handeln. Des Weiteren kann die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten nach Bedarf unterstützt werden.

Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes achten gemäß dem Auftrag des SGB VIII darauf, dass das Wohl des Tagespflegekindes in der Tagespflegefamilie gesichert ist. Sie beraten zusätzlich die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung nach § 23 SGB VIII.

FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege kann

- > im Haushalt der Tagespflegeperson oder
- > im Haushalt der Eltern oder
- > in anderen geeigneten Räumen

stattfinden.

Die Form der Kindertagespflege wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart.

Die individuelle Gestaltung der Betreuung ist unter anderem abhängig von

- > dem Alter des Kindes,
- > seinen Zuwendungsbedürfnissen,
- > seinem Förderbedarf,
- > dem zeitlichen Umfang der Betreuung.

AUFGABEN- UND TÄTIGKEITS- BEREICHE EINER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Aus den pädagogischen Aufgaben einer Tagespflegeperson wie Förderung, Pflege, Bildung, Betreuung und Erziehung von Tagespflegekindern, ergibt sich eine Vielfalt von weiteren Aufgabenbereichen. Die untenstehende Abbildung gibt einen Überblick.



ERWARTUNGEN AN DIE KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Wenn Sie ...

- > gerne mit Kindern zusammen sind,
- > sich der Verantwortung im Umgang mit Kindern bewusst sind,
- > zuverlässig und belastbar sind,
- > in Ihrem Tagesablauf Zeit für Bedürfnisse von Kindern, wie z.B. Ernährung, Zuwendung, Hygiene, Hausaufgabenbetreuung, altersentsprechende Förderung haben,
- > über geeignete Räumlichkeiten, um Kinder tagsüber aufzunehmen, verfügen oder Kinder im Haushalt der Eltern betreuen können,
- > nicht vorbestraft sind und an keinen ansteckenden Krankheiten leiden,

... dann bringen Sie die Grundvoraussetzungen für diese Aufgabe mit.

Tagespflegepersonen sollen über pädagogische Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf die individuellen Bedürfnisse des Tagespflegekindes einzugehen. Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit und eine akzeptierende Grundhaltung gegenüber den Eltern des Kindes sowie die Bereitschaft zur Qualifizierung und Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen des Fachdienstes sind notwendig, damit Kindertagespflege gelingen kann.

Tagespflegepersonen dürfen die erzieherische Verantwortung der Eltern nicht ersetzen, sondern sollen diese unterstützen und ergänzen. Eltern bleiben für Kinder die ersten Bezugspersonen und haben einen vorrangigen Erziehungsauftrag.

Durch die Aufnahme eines Tagespflegekindes wird sich die Familiensituation in der Tagespflegefamilie verändern. Es ist daher wichtig, in gemeinsamen Gesprächen im Familienkreis zu klären, ob alle Familienmitglieder mit der Aufnahme eines Tagespflegekindes einverstanden sind. Das Tagespflegekind kann sich nur dann in die Familie integrieren, wenn es von allen Familienmitgliedern angenommen wird.

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, wenn das Tagespflegekind nicht älter als die in der Familie lebenden Kinder ist. Dies beugt unnötiger Rivalität und Ängsten beiderseits vor. Die Wohnsituation der Tagespflegeperson soll dem Kind ausreichend Möglichkeiten zur Alltagsgestaltung bieten.

Von Tagespflegepersonen wird daher Einfühlungsvermögen, Verständnis, Zeit, Geduld, Belastbarkeit und ein gewisses Maß an Offenheit erwartet.

AUSWIRKUNGEN DER KINDER-TAGESPFLEGE AUF DAS KIND

Eine gelingende Kooperation zwischen Tagespflegeperson und den Eltern des Tagespflegekindes ist Voraussetzung dafür, dass das Kind positive Bindungen in beiden Familiensystemen aufbauen kann. Dafür müssen sich die Beteiligten Zeit für gegenseitige Informationen und Austausch nehmen, sowie die Bring- und Abhol-situation bewusst am Bedürfnis des Kindes gestalten.

Die Eingewöhnungsphase erfordert von den Erwachsenen ein sensibles Eingehen auf die individuelle Persönlichkeit des Kindes. Das Tagespflegekind muss sich in der neuen Umgebung orientieren und lernen, sich dem neuen Tagesablauf anzupassen, was zunächst zu seiner Verunsicherung führen kann.

Über die bestehenden Beziehungen zu seinen Eltern geht es neue Beziehungen zur Tagespflegeperson bzw. -familie ein. Tagespflegepersonen sollten die Bindungen, Erfahrungen und bisherige Entwicklung des Tagespflegekindes anerkennen und versuchen, das Kind und seine Eltern in ihrer eigenen Art zu verstehen.

Die gewachsenen Bindungen zur Tagespflegeperson sollen bei der Beendigung der Tagespflege berücksichtigt werden. Eine angemessene Ablösungsphase kann dem Kind helfen, mit dieser neuen Veränderung zurechtzukommen. Regelmäßige Gespräche und Offenheit zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson können Missverständnisse verhindern und helfen, Unsicherheiten abzubauen.

BEWERBUNG, QUALIFIZIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG ALS TAGESPFLEGEPERSON

1. Kontaktaufnahme zu den Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Kindertagesbetreuung
2. Teilnahme an einer **Infoveranstaltung**
3. Einreichen des Bewerberbogens und eines Ärztlichen Attestes
4. Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses
5. Teilnahme an der praxisvorbereitenden **Grundqualifizierung Kurs I (30 Unterrichtseinheiten)**
6. Überprüfung der Eignung im Haushalt der zukünftigen Tagespflegeperson
7. Vermittlung von Tagespflegekindern
8. Teilnahme an einer praxisbegleitenden **Qualifizierung Kurs II (32 Unterrichtseinheiten)**
9. Teilnahme an einer praxisbegleitenden **Qualifizierung Kurs III (40 Unterrichtseinheiten)**
10. Teilnahme an einer praxisbegleitenden **Qualifizierung Kurs IV (58 Unterrichtseinheiten)**
11. Anschließend Teilnahme an **Fortbildungsangeboten (je 15 Unterrichtseinheiten im Jahr)**

VERMITTLUNG

Ziel ist es, für jedes Kind die am besten geeignete Tagespflegeperson auszuwählen. Tagespflegepersonen müssen daher bei der Vermittlung möglicherweise mit Wartezeiten rechnen.

Die Vermittlung eines Kindes ist für alle Beteiligten eine verantwortungsvolle Aufgabe, die sorgfältig vorbereitet werden muss. Das Tagespflegekind, dessen Eltern und die Tagespflegeperson müssen sich sympathisch sein. Daher ist ein gegenseitiges Kennen lernen vor der Aufnahme wichtig.

Tagespflegepersonen erhalten vor der Aufnahme des Pflegekindes Informationen über:

- > das Kind, sein Alter, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, Besonderheiten
- > die Herkunftsfamilie, soweit sie zum Verständnis des Kindes wichtig sind
- > Finanzierung der Betreuungskosten
- > Betreuungszeiten

Erst nach diesen Schritten entscheiden alle Beteiligten, ob die Tagespflegeperson dem Kind stundenweise oder für einen längeren Zeitraum ein Zuhause geben kann.

RECHTLICHE SITUATION

TAGESPFLEGE: GESETZLICHE GRUNDLAGE

Tagespflege ist in §§ 22-24 SGB VIII geregelt und beinhaltet u. a. Grundsätze der Förderung wie Vermittlung einer Tagespflegeperson, Betreuungs- und Erziehungsauftrag mit dem Ziel, den Eltern die Verbindung von Erwerbstätigkeit, Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung mit der Kindererziehung zu ermöglichen.

AUSÜBUNG DES SORGERECHTS

Mit der Aufnahme des Kindes übernimmt die Tagespflegeperson nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten für die Zeit der Betreuung die Erziehung und Versorgung. Sie trifft lebenspraktische Entscheidungen im erzieherischen Alltag, die gesetzliche Vertretung übt sie jedoch nicht aus.

ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE GEMÄß § 43 SGB VIII

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages **mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate** betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie sich in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung **von bis zu 5 fremden Kindern**. Sie ist **auf 5 Jahre befristet**. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.

DATENSCHUTZ

Die Tagespflegeperson hat Kenntnis über **persönliche Daten** des Tagespflegekinde und seiner Eltern, die sie **unbedingt vertraulich** zu behandeln hat.

AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTPFLICHT

Die Tagespflegeperson hat dem Tageskind gegenüber die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie ihren eigenen Kindern gegenüber. Sie ist verpflichtet, das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu beaufsichtigen. Für Schäden, die das Tageskind gegenüber Dritten verursacht oder die sich Tagespflegeperson und Tageskind gegenseitig zufügen, besteht, sofern die Tagespflege vom Jugendamt finanziert wird, eine Haftpflichtversicherung des Jugendamtes, wenn keine eigene Versicherung die Haftung übernimmt.

STEUERPFLICHT

Die Betreuungsleistung ist gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich als Einnahme anzugeben, alle Einnahmen sind steuerpflichtig. Es besteht die Möglichkeit diese Einnahmen durch die Berücksichtigung einer Betriebskostenpauschale zu reduzieren.

KRANKENVERSICHERUNG

Sobald die monatliche Mindesteinkommensgrenze der Tagespflegeperson für die Familienkrankenversicherung überschritten wird, sind entsprechende Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Unter bestimmten Umständen können diese Beiträge öffentlich gefördert werden. Die Verantwortung für die Krankenversicherung des Tagespflegekindes liegt bei den Eltern.

UNFALLVERSICHERUNG

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist grundsätzlich unfallversicherungspflichtig und bis spätestens eine Woche nach Aufnahme des Tageskindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW, Tel. 040-202070) anzumelden.

Bei der Tätigkeit als Kinderfrau in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis folgt die Versicherung bei der Unfallkasse Baden Württemberg (UKBW, Tel. 0711-93210). Unter bestimmten Umständen werden diese Beiträge durch das Jugendamt erstattet.

RENTENVERSICHERUNG

Sobald die Mindesteinkommengrenze der Geringfügigkeit in der Rentenversicherung überschritten wird, stellt die Tagespflege eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar. Hat die Tagespflegeperson eine freiwillige Rentenversicherung abgeschlossen, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen mit öffentlichen Fördermitteln bezuschusst werden.

SCHLUSSWORT

Es ist sicher keine leichte Aufgabe, ein Kind in Tagespflege aufzunehmen, ihm die notwendige Förderung und liebevolle Betreuung zu geben.

Deshalb stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Kindertagesbetreuung mit ausführlichen Informationen zur Verfügung und helfen Ihnen bei der Klärung von offenen Fragen.

Wir wünschen uns, mit dieser Broschüre über Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit einem Tagespflegeverhältnis möglicherweise auftreten, informieren zu können und Interessierte anzuregen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

KONTAKT

Landratsamt Heilbronn
Jugendamt
Fachdienst Kindertagesbetreuung
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Östlicher Landkreis	Tel. 07131 994-7371
Nördlicher Landkreis	Tel. 07131 994-7372
Westlicher Landkreis	Tel. 07131 994-7374
Südlicher Landkreis	Tel. 07131 994-7375
Fragen zur Qualifizierung	Tel. 07131 994-7373

E-Mail: 40.61_FD_Kindertagesbetreuung@landratsamt-heilbronn.de
www.landkreis-heilbronn.de

